21/SN-38/ME
SNME 587

B U N D E S V E R B A N D
der Elternvereinigungen an Höheren und Mittleren Schulen Österreichs

Dr Friedrich Schmidt

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
z.Hd.Herrn Dr. Gerhard MÜNSTER

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

GESETZENTWURF
Zl. 38 -GE/19 95
Datum: 24. APR. 1995
Verteilt 24.4.95

Wien, am 18. April 1995

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens
Zl. 12.663/3-III/2/95

Der Bundesverband der Elternvereinigungen an Höheren und Mittleren Schulen Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

SCHULZEITGESETZ

§ 2 Abs.2 Z 1
b) Semesterferien

Um eine längerfristige Planung zu ermöglichen halten wir die vorgeschlagene Semesterferienregelung für gut.

Für Fremdenverkehrsregionen sollte im Gesetz eine autonome Regelung durch die Schulgremien vorgesehen werden, die nach Genehmigung durch die Schulbehörde erster Instanz, die Abhaltung der Semesterferienwoche zu einem anderen Zeitpunkt ermöglicht.

§ 2 Abs. 5

Eine Verringerung der derzeit möglichen schulfreien Tage um einen Tag (von 5 auf 4) ist **nicht akzeptabel.**
§ 2 Abs. 5 bzw. § 8 Abs 5 sollen daher wie folgt lauten:
"... können das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß **höchstens fünf Tage** in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären ..."

Der letzte Satz von § 2, Abs. 5: "... Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig." ist zu **streichen,** da der übergeordneten Stelle damit weniger Reche eingeräumt werden als der untergeordneten Dienststelle. Außerdem ist es nicht verständlich, warum "Zwickeltage" nicht unterrichtsfrei erklärt werden dürfen.

§ 2 Abs.8

Der Bundesverband begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, daß Schulpartnerschaftsgremien eine Fünf-Tage-Woche beschließen können. Vorher muß allerdings eine **Reduktion der Wochenstundenanzahl** durchgeführt werden. Die Installierung der Fünf-Tage-Woche ohne Stundenreduktion führt unweigerlich zu einer Überbelastung der Schülerinnen und Schüler. Die Reduktion der Wochenstundenzahl sollte daher bereits ab dem Schuljahr 1996 gelten. Eine autonome Änderung der Stundentafel darf nur bei **gleichzeitiger Reduzierung der Lehrplaninhalte** vorgenommen werden, um eine Überbelastung zu vermeiden.

Der Wortlaut des § 2 Abs.8: "Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß können den Samstag ... schulfrei erklären" steht im Widerspruch zu § 8 Abs. 9 (Grundsatzbestimmung) der besagt, daß "zumindest" die Erziehungsberechtigten und Lehrer in dieser Frage zu hören sind und von Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß nicht spricht. Hier ist die Abstimmung der Texte unbedingt notwendig.

Für den
Bundesverband der Elternvereinigungen an Höheren und Mittleren Schulen Österreichs

Dr. Anton WAGNER
Obmann

Univ.Doz.Dr. Alfred WINDBICHLER e.h.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
Eingl.: 20. APR. 1995
Zahl: 12.663/33 -
Bg.: